Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

| 1957 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. März 1957 | Nr. 7 |
|-----------|---|-------|
| , | | |
| Tag | Inhalt: | Seite |
| 18. 3, 57 | Hessisches Fürsorgegesetz (HFG) | |
| 15. 3. 57 | Polizeiverordning üher Feuerlöschmittel und trachere eden den der | 31 |
| 9. 3. 57 | antrieb fahrbare Feuerlöschgeräte Bekanntmachung über die Beendigung des Staatsvertrages zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über die Wasserschutzpolizei auf dem Rhein, | 35 |
| | dem Main und dem Neckar | 36 |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Fürsorgegesetz (HFG).

Vom 18. März 1957.

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben und Aufgabenträger

§ 1

- (1) Bezirksfürsorgeverbände im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht (Fürsorgepflichtverordnung) sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Ihnen obliegen die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Amtliche Fürsorgestellen im Sinne des § 9 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 187) sind die Verwaltungsorgane der Bezirksfürsorgeverbände. Den amtlichen Fürsorgestellen obliegen die Aufgaben der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Landesfürsorgeverband im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung und Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Er ist Träger der dem Landesfürsorgeverband und der Hauptfürsorgestelle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesenen und der von ihm mit Zustimmung des Ministers des Innern übernommenen Fürsorgeaufgaben.
- (4) Die Fürsorgeverbände erfüllen ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten. Die Aufgaben der Hauptfürsorgestelle erfüllt der Landeswohlfahrtsverband Hessen nach Weisung des Ministers des Innern.

§ 2

(1) Einrichtungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung von Fürsorgeaufgaben mit besonderer überörtlicher Bedeutung erforderlich sind, soll der Landeswohlfahrtsverband schaffen und unterhalten, wenn die Kosten den Bezirksfürsorgeverbänden nach ihrer durchschnittlichen Leistungskraft nicht zumutbar sind; § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) bleibt unberührt.

- (2) Die Fürsorge für Nichtseßhafte in geeigneten Einrichtungen obliegt dem Landesfürsorgeverband; er trägt die entstehenden Aufwendungen, soweit hierzu nicht Fürsorgeverbände anderer Länder verpflichtet sind. Die Aufwendungen sind aus der Verbandsumlage und den sonstigen Einnahmen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen zu decken.
- (3) Verträge der Fürsorgeverbände über die Ausübung der Fürsorge und den Kostenersatz bedürfen der Zustimmung des Ministers des Innern; dies gilt nicht für Verträge über Einzelfälle.

§ 3

Oberste Landesbehörde im Sinne des § 6 Abs. 4 der Fürsorgepflichtverordnung ist der Minister des Innern. Er trifft die Bestimmungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Fürsorgepflichtverordnung; Bestimmungen, die eine wesentliche Erhöhung des Fürsorgeaufwands zur Folge haben, sind im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zu erlassen.

ZWEITER ABSCHNITT

Beiräte und Fürsorgekommissionen

- (1) Beim Minister des Innern ist ein Landesfürsorgebeirat zu bilden. Er setzt sich zusammen je zur Hälfte aus:
- 1. Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen,
- 2. Vertretern von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern.

Das Nähere regelt der Minister des Innern.

(2) Der Landesfürsorgebeirat ist bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen zu hören.

§ 5

Die kreisfreien Städte und die Landkreise haben Fürsorgekommissionen (Deputationen) nach § 72 der Hessischen Gemeindeordnung oder § 43 der Hessischen Landkreisordnung zu bilden, denen Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen oder Vertreter von Vereinigungen der Hilfsbedürftigen oder sonstiger Sozialleistungsempfänger oder Vertreter von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege als sachkundige Bürger angehören müssen. Die Fürsorgekommissionen sollen insbesondere die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Fürsorge und freier Wohlfahrtspflege fördern.

§ 6

Bei der Durchführung der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene stehen dem Landeswohlfahrtsverband Hessen als Hauptfürsorgestelle und den Bezirksfürsorgeverbänden als amtlichen Fürsorgestellen besondere Beiräte beratend zur Seite. Das Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Beiräte regelt der Minister des Innern.

DRITTER ABSCHNITT

Übertragung der Durchführung von Fürsorgeaufgaben

§ 7

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen kann die Durchführung von Aufgaben den Bezirksfürsorgeverbänden übertragen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Ministers des Innern.

§ 8

- (1) Die Landkreise können die Durchführung der ihnen als Bezirksfürsorgeverbänden obliegenden Aufgaben kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern auf deren Antrag übertragen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Umfang der Übertragung richtet sich nach der Verwaltungskraft der Gemeinde. Eine Übertragung soll insoweit nicht erfolgen, als Gemeinden an den entstehenden Fürsorgeaufwendungen nicht beteiligt sind. Die Durchführung sämtlicher übertragbarer Fürsorgeaufgaben soll in der Regel nur Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern überlassen werden.
- (2) Die Übertragung ist auf Antrag der Gemeinde aufzuheben.

8 9

(1) Übertragene Aufgaben sind auf Weisung des übertragenden Fürsorgeverbandes durchzuführen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die

Einzelausführung eingreifen. Der übertragende Fürsorgeverband hat das Recht, sich im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde über die Durchführung übertragener Aufgaben zu unterrichten, an Ort und Stelle Prüfungen durchzuführen und Berichte anzufordern.

- (2) Die Durchführung übertragener Fürsorgeaufgaben umfaßt auch die Heranziehung Unterstützter und Dritter zur Deckung der Kosten des
 Lebensbedarfs und zum Ersatz von Fürsorgekosten; § 19 bleibt unberührt. Die Anmeldung,
 Geltendmachung, Anerkennung und Erfüllung von
 Erstattungsansprüchen gegenüber Fürsorgeverbänden obliegt dem übertragenden Fürsorgeverband.
 Vor der Anerkennung von Erstattungsansprüchen
 ist die nach den §§ 7 oder 8 beauftragte Stelle zu
 hören. In Eilfällen kann diese Stelle Erstattungsansprüche anmelden.
- (3) Die Übertragung berührt weder die Verantwortung des übertragenden Fürsorgeverbandes für die Erfüllung der Aufgaben noch die Kostenpflicht oder die Lastenverteilung. Den Verwaltungsaufwand trägt die Stelle, der die Durchführung der Aufgaben übertragen ist.

§ 10

Eine Übertragung von Aufgaben des Fürsorgeverbandes auf Verbände oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege nach § 5 Abs. 2 der Fürsorgepflichtverordnung bedarf der Zustimmung des Ministers des Innern; er entscheidet über die Zurücknahme der Übertragung.

VIERTER ABSCHNITT

Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden am Fürsorgeaufwand des Landkreises

- (1) Kreisangehörige Gemeinden sind mit 40 vom Hundert an dem sachlichen Fürsorgeaufwand ihres Bezirksfürsorgeverbandes zu beteiligen, soweit die Kostenbeteiligung nicht durch Gesetz ausgeschlossen oder abweichend geregelt ist. Dies gilt auch hinsichtlich des Aufwandes für die außerordentliche Anstaltsfürsorge im Sinne der Vierten Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 9. November 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 323). Die Gemeinden sind jedoch nicht zu beteiligen an den Aufwendungen für die soziale und sonstige Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene sowie die ihnen Gleichgestellten und an den Aufwendungen für das Blindenpflegegeld nach § 11 f der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 967).
- (2) Zum sachlichen Fürsorgeaufwand des Bezirksfürsorgeverbandes gehören auch seine Erstattungsleistungen an andere Fürsorgeverbände einschließlich der Vergütung für Verwaltungsmehraufwand nach § 17 der Fürsorgepflichtverordnung.

- (3) An den Aufwendungen für die offene Fürsorge ist die Gemeinde beteiligt, in der sich der Hilfsbedürftige befindet, es sei denn, daß er sich dort offensichtlich nur vorübergehend aufhält und in einer anderen Gemeinde wohnt; in diesem Falle ist die Wohngemeinde beteiligt. Hat der Bezirksfürsorgeverband einen Hilfsbedürftigen im Bereich eines anderen Fürsorgeverbandes in offener Fürsorge untergebracht oder hat er für Aufwendungen der offenen Fürsorge Kostenersatz auf Grund einer vor dem 1. Juli 1949 erfolgten Anerkennung oder rechtskräftigen Entscheidung zu leisten, so ist die Gemeinde beteiligt, zu der seinerzeit die örtliche Beziehung des Hilfsbedürftigen bestand, die für die Kostenpflicht des Bezirksfürsorgeverbandes maßgebend ist.
- (4) An den Aufwendungen für die Anstaltsfürsorge oder die an ihre Stelle tretende Familienpflege und an den Aufwendungen für Pflegekinder im Alter bis zu 16 Jahren ist die Gemeinde zu beteiligen, zu der die örtliche Beziehung des Hilfsbedürftigen besteht, die für die Kostenpflicht des Bezirksfürsorgeverbandes maßgebend ist. Dieselbe Gemeinde ist bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit zu beteiligen, falls bei Entlassung aus der Anstalt oder aus Pflegestellen Hilfsbedürftigkeit besteht.
- (5) An den aus der Abschiebung eines Hilfsbedürftigen entstehenden Aufwendungen ist die Gemeinde beteiligt, aus der die Abschiebung zuletzt erfolgte. Die Beteiligung entfällt, wenn der Bezirksfürsorgeverband die Abschiebung mit zu vertreten hat. Satz 2 gilt entsprechend für die Mehraufwendungen und Aufwendungen, die nach § 17 Abs. 2 und 3 der Fürsorgepflichtverordnung entstehen.

§ 12

An den Einnahmen des Bezirksfürsorgeverbandes aus Ersatzleistungen anderer Fürsorgeverbände oder sonstiger Erstattungspflichtiger sind kreisangehörige Gemeinden im Verhältnis ihres Anteils am Fürsorgeaufwand zu beteiligen.

§ 13

Besteht Streit über die Beteiligung einer Gemeinde, so entscheidet der Kreisausschuß. Das weitere Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

FÜNFTER ABSCHNITT

Fürsorgepflicht — Antragstellung

8 14

Die Fürsorgeverbände sind verpflichtet, von Amts wegen Hilfe zu gewähren, sobald ihnen Fälle von Hilfsbedürftigkeit bekannt werden. Sie sollen tunlichst durch vorbeugende Maßnahmen drohender Hilfsbedürftigkeit entgegenwirken.

§ 15

Anträge auf Gewährung von Fürsorge können bei der Gemeindeverwaltung des Aufenthaltsoder Wohnortes des Hilfsbedürftigen oder unmittelbar beim Bezirksfürsorge- oder Landeswohlfahrtsverband schriftlich oder mündlich gestellt werden. Unbeschadet ihrer Pflicht, erforderlichenfalls zunächst selbst Hilfe zu gewähren, hat die den Antrag entgegennehmende Stelle ihn unverzüglich dem für die Entscheidung zuständigen Fürsorgeverband oder der Gemeinde zuzuleiten, der die Durchführung der Fürsorge nach § 8 übertragen ist.

8 16

- (1) In Fällen der außerordentlichen Anstaltsfürsorge (§ 11 Abs. 1 Satz 2) hat erforderlichenfalls zunächst der Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bereich sich der Pflegebedürftige befindet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Verpflichtung des Landesfürsorgeverbandes zur Gewährung der Fürsorge beginnt mit dem Tage der Unterbringung des Pflegebedürftigen, sofern der Bezirksfürsorgeverband sie innerhalb eines Monats meldet und innerhalb eines weiteren Monats einen ausreichend begründeten Übernahmeantrag stellt. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so beginnt die Verpflichtung des Landesfürsorgeverbandes mit dem Tage des Eingangs eines begründeten Übernahmeantrags beim Landesfürsorgeverband, es sei denn, daß den Bezirksfürsorgeverband kein Verschulden an der Verzögerung trifft.
- (2) Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt nur im Verhältnis zwischen Bezirksfürsorgeverbänden und Landesfürsorgeverband des Landes Hessen.
- (3) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen kann mit Genehmigung des Ministers des Innern allgemeine Bestimmungen über die Durchführung der außerordentlichen Anstaltsfürsorge treffen, insbesondere über den Umfang der Leistungen für Hilfsbedürftige.
- (4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend hinsichtlich der Fürsorge für Nichtseßhafte in geeigneten Einrichtungen (§ 2 Abs. 2).

SECHSTER ABSCHNITT

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen Entscheidungen über die Gewährung, Art und Höhe der Fürsorge sind die Rechtsbehelfe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) In dem der Klageerhebung vorgeschalteten Verfahren sind je nach der Art des Fürsorgefalls auszuwählende Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen oder Personen beratend zu beteiligen, die von Vereinigungen der Hilfsbedürf-

tigen oder sonstiger Sozialleistungsempfänger oder von Verbänden benannt werden, die Hilfsbedürftige betreuen. Das Nähere regelt der Minister des Innern.

§ 18

Bewirkt ein Fürsorgeverband oder eine Gemeinde durch schriftliche Anzeige nach § 21a der Fürsorgepflichtverordnung, daß Ansprüche des Hilfsbedürftigen gegen einen Dritten auf ihn oder sie übergehen, so kann der Hilfsbedürftige die Überleitung nach Maßgabe der Bestimmungen über die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit anfechten.

SIEBENTER ABSCHNITT

Feststellung der Unterhalts- und Ersatzpflicht im Verwaltungswege — Ordnungsstrafen

§ 19

- (1) Die Verwaltungsorgane der Fürsorgeverbände können den nach §§ 25, 25a der Fürsorgepflichtverordnung Ersatzpflichtigen im Verwaltungswege aufgeben, Fürsorgekosten zu ersetzen. Sie sind auch zuständig für die Feststellung der Unterhaltspflicht von Angehörigen Hilfsbedürftiger nach § 23 der Fürsorgepflichtverordnung.
- (2) Zuständig für den Erlaß eines Beschlusses ist der Fürsorgeverband, der Fürsorge gewährt hat oder kostenpflichtig ist. Vor der Beschlußfassung soll der Unterhalts- oder Ersatzpflichtige gehört werden.

§ 20

Der Beschluß ist nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren vorläufig vollstreckbar. Gegen den Beschluß und seine Vollstreckung ist nur die Klage vor dem ordentlichen Gericht zulässig. Ist Klage erhoben, so sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über vorläufig vollstreckbare Urteile, insbesondere § 719 Abs. 1 und 3, entsprechend anzuwenden.

. § 21

Oberste Landesbehörde im Sinne des § 27 Abs. 3 der Fürsorgepflichtverordnung ist der Minister des Innern.

ACHTER ABSCHNITT

Unterbringung zur Arbeit

§ 22

Anstalten oder sonstige Arbeitseinrichtungen im Sinne des § 20 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung sind die staatlichen und kommunalen Ar-

beitsanstalten und die vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister als geeignet anerkannten sonstigen Anstalten und Arbeitseinrichtungen.

§ 23

- (1) Ehe der nach § 20 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung zuständige Fürsorgeverband gemäß § 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 599) die Unterbringung eines Hilfsbedürftigen oder säumigen Unterhaltsverpflichteten zur Arbeit beantragt, soll er ihn schriftlich verwarnen und auf die Gründe hinweisen, in denen sein sittliches Verschulden erblickt wird.
- (2) Untergebracht werden darf nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf nur in besonderen Einrichtungen untergebracht werden, in denen eine seinem Alter angemessene Erziehung gewährleistet ist. Die Unterbringung eines Unterhaltsverpflichteten ist unzulässig, wenn er nach dem Maße seiner Kräfte arbeitet und hierdurch zum Unterhalt von Personen beiträgt, die vor den der Fürsorge Anheimgefallenen unterhaltsberechtigt sind.
- (3) Die Unterbringung darf erstmalig nicht länger als ein Jahr, im Wiederholungsfalle nicht länger als zwei Jahre dauern; die Zeit einer Beurlaubung ist nicht einzurechnen. Eine erneute Unterbringung darf erst angeordnet werden, wenn seit der Entlassung drei Monate verstrichen sind.

§ 24

- (1) Die eine Unterbringung anordnende gerichtliche Entscheidung wird von dem Fürsorgeverband vollzogen, der den Antrag auf Unterbringung gestellt hat; die Vorschriften des § 14 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung über die Übernahme und Übergabe gelten sinngemäß. Der Fürsorgeverband kann zur Durchsetzung von Vollzugsmaßnahmen polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen.
- (2) Der Untergebrachte ist verpflichtet, jede ihm zumutbare Arbeit zu verrichten.
- (3) Für Beurlaubungen bis zu einer Woche ist der Leiter der Anstalt oder Einrichtung zuständig, in der sich der Untergebrachte befindet. Urlaub auf unbestimmte Zeit soll der Fürsorgeverband auf Vorschlag oder nach Anhörung des Anstaltsleiters bei Gericht beantragen, wenn zu erwarten ist, daß durch die Beurlaubung die Bereitschaft des Untergebrachten zur Arbeit oder zur Erfüllung der Unterhaltspflicht gefördert wird.

§ 25

Die Kosten der Überführung und Unterbringung sind aus dem Arbeitsverdienst des Untergebrachten zu bestreiten. Ungedeckte Kosten der Überführung und Unterbringung Unterhaltsverpflichteter sind von dem Fürsorgeverband zu tragen, der den Fürsorgeaufwand für den Unterhaltsberechtigten trägt; die §§ 11 bis 13 finden sinngemäß Anwendung.

NEUNTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 26

- § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) erhält folgende Fassung:
 - "(1) Der Landeswohlfahrtsverband erfüllt die Aufgaben, die ihm durch Gesetz zugewiesen sind. Er ist Fürsorgeerziehungsbehörde und Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung."

$\S~27$

Aufgehoben werden:

- 1. Die preußische Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 30. Mai 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 207) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Januar 1936 (Preuß. Gesetzsamml. S. 9);
- 2. die preußische Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924 (Preuß. Gesetzsamml. S. 764) in der Fassung der Verordnung vom 18. August 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 178);
- 3. das preußische Wanderarbeitsstättengesetz vom 19. Juni 1907 (Preuß. Gesetzsamml. S. 205);
- 4. die preußische Verordnung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen im Fürsorgeermittlungsverfahren vom 27. Juli 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 139);
- 5. die Verordnung über die Einwirkung der vorstädtischen Kleinsiedlung für die Fürsorgebelastung kreisangehöriger Gemeinden vom 4. Juni 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 217);
- das hessische Gesetz zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. Juni 1926 (Hess. Reg. Bl. S. 189) in der Fassung des Gesetzes vom 26. September 1953 (GVBl. S. 157);
- 7. die Verordnung der Deutschen Regierung des Landes Hessen betr. Wiedereinführung des Rechtsmittelverfahrens in der öffentlichen Fürsorge vom 11. Juni 1945 (Mitteilungsbl. für das Land Hessen, 1. Jahrgang, Nr. 2, vom 28. August 1945).

§ 28

Das Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. März 1957.

Der Hessische Ministerpräsident Zinn

Der Hessische Minister des Innern Schneider

Polizeiverordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte.

Vom 15. März 1957.

Auf Grund der §§ 1, 48 und 53 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBI. S. 203) wird für das Gebiet des Landes Hessen verordnet:

§ 1

- (1) Dieser Verordnung unterliegen
- 1. alle gewerbsmäßig hergestellten Feuerlöschmittel,
- 2. alle tragbaren oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbaren Feuerlöschgeräte, soweit sie unabhängig von anderen Geräten zur Bekämpfung von Schadenfeuer verwendbar sind.
- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte, die zur Verwendung im Bergbau unter Tage bestimmt sind.

§ 2

- (1) Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte im Sinne des § 1 Abs. 1 dürfen zur Verwendung im Lande Hessen nur hergestellt und vertrieben werden, wenn sie vom Minister des Innern zugelassen sind. Die Zulassung setzt eine Typprüfung durch die Amtliche Prüfstelle für Feuerlöschmittel und geräte bei der Landesfeuerwehrschule des Landes Nordrhein-Westfalen voraus.
- (2) Die in einem anderen Bundesland erteilte Zulassung wird im Lande Hessen anerkannt.

§ 3

Der Minister des Innern ist berechtigt, Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte aus der laufenden Fertigung bei dem Hersteller auf Übereinstimmung mit dem zugelassenen Typenmuster durch Beauftragte prüfen zu lassen.

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- 1. Feuerlöschmittel oder Feuerlöschgeräte ohne die nach § 2 vorgeschriebene Zulassung zur Verwendung im Lande Hessen herstellt oder vertreibt, oder
- einem Beauftragten des Ministers des Innern die Prüfung von Feuerlöschmitteln oder Feuerlöschgeräten nach § 3 verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zwei bis eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I

S. 177) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist der Gemeindevorstand.

§ 5

Die Polizeiverordnung über Handfeuerlöscher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vom 19. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 574) wird aufgehoben.

\$ 6

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. März 1957.

Der Hessische Minister des Innern Schneider

Bekanntmachung

über die Beendigung des Staatsvertrages zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über die Wasserschutzpolizei auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar.

Vom 9. März 1957.

Der am 30. August 1950 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über die Wasserschutzpolizei auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar (GVBI. 1951 S. 7) ist mit sofortiger Wirkung beendigt. Der Austausch der Urkunden hat stattgefunden.

Wiesbaden, den 9. März 1957.

Der Hessische Ministerpräsident Zinn